

S a t z u n g

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler vom 04.12.2001

Der Stadtrat von Bad Neuenahr-Ahrweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, der §§ 34 und 37 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 2. November 1981 sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. 06. 1995, - in den jeweils gültigen Fassungen - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Grundsatz

(1) Bei Gefahr im Verzuge sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf oder an die Feuerwehr direkt zu richten. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung oder dem Wehrleiter anzufordern.

§ 2

Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) sowie die gegenseitigen Hilfeleistungen der Gemeinden (§ 3 Abs. 2 LBKG) unentgeltlich.

§ 3

Entgeltliche Leistungen

(1) Für die in § 37 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen soll die Stadt Kostenersatz erheben.

(2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 34 LBKG aufgeführten Leistungen.

(3) Der Betreiber von privaten Brandmeldeanlagen haftet als Eigentümer der Anlage im Einzelfall für die entstehenden Kosten bei Fehlalarmierung, die durch alarmlösende Arbeiten verursacht werden. Dies gilt auch bei beauftragten Firmen, sofern diese nicht nachweislich über das Vorhandensein und die Funktion des automatischen Brandmelders aufgeklärt wurden oder wenn der Brandmelder während dieser Arbeiten ohne Einverständnis der Feuerwehr außer Betrieb genommen wurde.

(4) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 3 Abs. 2 und des § 8 Abs. 2 LBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, speziell Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),

2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch,
3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten,
4. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 34 LBKG.

§ 4 Schuldner

- (1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 37 Abs. 1 und 2 sowie in § 34 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 4 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht. Als Inanspruchnahme gilt auch, wenn die Feuerwehr zur Hilfe- und Dienstleistung das Feuerwehrhaus verlassen hat und nicht tätig wurde.
- (3) Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Feuerwehrhaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Absatz 2.
- (4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem
 - a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügtem Tarif vervielfältigt wird und
 - b) die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.

Die Gebühren für die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten bemessen sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügtem Tarif.

(5) Mit den sich nach Absatz 4 ergebenden Beträgen für den Sachaufwand sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung, abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:

- a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel: die Selbstkosten der Stadt zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. H., insbesondere für Lagerhaltung,
- b) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte: die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
- c) für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte: die Ersatzbeschaffungskosten,
- d) bei übermäßiger Beanspruchung oder übermäßiger Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v. H.

§ 6

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 34 und 37 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen.

(2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung oder mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr (§ 4 Abs. 2 Satz 3). Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.

(3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die Stadt ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Haftungsausschluss

(1) Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Stadt nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist. Vor Inanspruchnahme der Feuerwehr soll die Person, die eine Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr anfordert, eine entsprechende Haftungsverzichtserklärung unterzeichnen.

§ 8

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler vom 16. Dezember 1987 außer Kraft.

Anlage

zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler vom 04.12.2001

Tarif für Personal- und Sachaufwand bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

I. Personalaufwand (Einsatz eigener Feuerwehrangehöriger)

1. Für die Berechnung der Personalkosten sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Monatstabellenlohn der Lohngruppe 9 Stufe 8 des jeweils gültigen Monatslohntarifvertrages der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zugrunde gelegt zuzüglich eines Zuschlages von 80 v. H.
2. Für Sicherheitswachen wird anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von 8,00 EUR je volle Einsatzstunde je Person zugrunde gelegt. Die bereitgestellten Geräte werden pro Sicherheitswache für 1 Stunde berechnet.

II. Einsatz von Tauchern (Personal- und Sachkosten)

Je Taucherstunde 41,00 EUR

III. Sachaufwand (Einsatz eigener Geräte)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich - soweit nichts anderes angegeben - auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

1. Löschfahrzeuge

1.1	Löschgruppenfahrzeug	LF 8	62,00 EUR
		LF 8/6	68,00 EUR
		LF 16	72,00 EUR
		LF 16/12	80,00 EUR
1.2	Tanklöschfahrzeug	TLF 16/24	73,00 EUR
		TLF 16/25	80,00 EUR
		TLF 24/48, TLF 24/50	90,00 EUR

2. Sonderfahrzeuge

2.1	Drehleiter	DL 18/6	102,00 EUR
		DLK 23/12	142,00 EUR
2.2	Gerätewagen		
	Gefährstoffe	GW-G 1, GW-G 2	80,00 EUR
2.3	Rüstwagen	RW 1	80,00 EUR
		RW 2	91,00 EUR

2.4	Schlauchwagen	SW 1000 SW 2000	57,00 EUR 68,00 EUR
2.5	Gerätewagen Technische Unfallhilfe	GW	57,00 EUR
2.6	Gerätewagen Atenschutz - Strahlenschutz	GW-AS	91,00 EUR
2.7	Messfahrzeug - Gefahrstoffe	Mef-G	80,00 EUR
2.8	Messfahrzeug - Strahlenschutz	Mef-S	80,00 EUR
2.9	Dekontaminations-Lastkraftwagen	Dekon-LKW	68,00 EUR
3.	<u>Sonstige Feuerwehrfahrzeuge</u>		
3.1	Anhängeleiter	AL	35,00 EUR
3.2	Einsatzleitfahrzeug	ELW 1 ELW 2	57,00 EUR 68,00 EUR
3.3	Lastkraftwagen und MTW mit Laderaum	MTW-L	57,00 EUR
3.4	Mannschaftstransportwagen	MTW	46,00 EUR
3.5	Mannschaftstransport- wagen-Pritsche	MTW-P	46,00 EUR
3.6	Rettungsboot	RTB	57,00 EUR
3.7	Mehrzweckboot	MZB MZB 2	85,00 EUR 113,00 EUR
3.8	Mehrzweckfähre	RPL 6	338,00 EUR
3.9	Schlauchboot ohne Außenmotor		35,00 EUR
3.10	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF TSF-W	46,00 EUR 57,00 EUR
3.11	Unimog als Mehrzweckfahrzeug		57,00 EUR
3.12	Lichtgiraffe		40,00 EUR
3.13	Ölsanimat		68,00 EUR
3.14	Schaummittelanhänger		29,00 EUR
3.15	Tragkraftspritzenanhänger	TSA	46,00 EUR

4.	<u>Feuerwehrtechnisches Gerät</u>		
4.1	Beleuchtungssatz mit 3 Scheinwerfern		17,00 EUR
		je Scheinwerfer einzeln	6,00 EUR
4.2	Be- und Entlüftungsgerät		29,00 EUR
	Feuerlöscher (nur Bereitstellung)	je Tag	6,00 EUR
	Motorsäge		22,00 EUR
	Notstromaggregat	bis einschl. 10 KVA	29,00 EUR
		bis einschl. 20 KVA	40,00 EUR
4.6	Auffangbehälter	bis 10 cbm	17,00 EUR
		über 10 cbm	22,00 EUR
4.7	Öl-Wasser-Staubsauger		22,00 EUR
4.8	Pressluftatmer	je Einsatz	57,00 EUR
4.9	Schlammpumpe B und C		22,00 EUR
	Schlammpumpe A		29,00 EUR
	Dieselpumpe		29,00 EUR
4.10	Schlauchmaterial-Druckschlauch	je Tag	17,00 EUR
4.11	Strahlrohr	für 1 Tag	11,00 EUR
		je weiterer Tag	6,00 EUR
4.12	Tauchpumpe		29,00 EUR
4.13	Tragkraftspritze	bis 400 l TS 4/5	35,00 EUR
		über 400 l TS 6/6 o. TS 8/8	46,00 EUR
4.13	Hochdruckreiniger		40,00 EUR
4.14	Ölsperre	je 10 m	6,00 EUR

IV. Personal- und Sachaufwand (Kosten für den Einsatz Dritter)

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Stadt in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 25 v.H. der Berechnung der Kostenersätze bzw. der Gebühren zugrunde gelegt.

V. Arbeiten an fremden Geräten

1.	Füllen von Pressluftflaschen		
	für Feuerwehren pro Liter		1,50 EUR
	für sonstige (private) pro Liter		2,50 EUR
2.	Einbinden von Schlauchkupplungen		
2.1	B-Druckschläuche		6,00 EUR je Stück

2.2	C-Druckschläuche	6,00 EUR je Stück
2.3	D-Druckschläuche	6,00 EUR je Stück
3.	Schläuche- waschen, trocknen, prüfen	6,00 EUR je Stück
4.	Vulkanisieren von Schläuchen	6,00 EUR je Flickstelle

VI. Für Fahrzeuge und Geräte, die in diesem Tarif nicht einzeln aufgeführt sind, werden Sachkosten entsprechend vergleichbarer Tarife erhoben.